Ausnahmegenehmigung BMVg Nr. 04 (S,E) US

Abweichung von den Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn bei der Beförderung gefährlicher Güter im "abgeschlossenen militärischen Gelände"

1. Abweichend von

   den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn

   dürfen gefährliche Güter auf Liegenschaften, die nach Ziffer 2.2.1 bis 2.2.3 der "Richtlinie zur Beförderung gefährlicher Güter der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte zur Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (RLBwGGVSE)" entsprechend der Begriffsdefinition als "abgeschlossenes militärisches Gelände" einzustufen sind, mit Fahrzeugen und Transportmitteln Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika[4] befördert werden.

2. Auflagen für die Beförderung im „abgeschlossenen militärischen Gelände":

2.1 Die an der Beförderung gefährlicher Güter auf Liegenschaften Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

2.2 Transportführer, Kraftfahrer und Beifahrer müssen mit den Schutz- und Sicherheitsbestimmungen vertraut sein sowie über das Verhalten bei Unfällen/ Zwischenfällen während des Beförderungsvorgangs, einschließlich des Be- und Entladens, unterwiesen sein.

2.3 Das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind während der Ladearbeiten (Be- und Entladen) in der Nähe (Umkreis von 25 m) von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen und in den Fahrzeugen untersagt.

2.4 Das Betanken der Fahrzeuge darf nur bei abgestelltem Motor erfolgen.

---

[4] Ziffer 2.2.3, Satz 4 und 5, RLBwGGVSE ist zu beachten.